



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 23. Januar 2012

155. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012 1

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 2. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede 2
- Nr. 3. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal 3
- Nr. 4. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm 5
- Nr. 5. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf .. 9
- Nr. 6. Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Diözesanstelle „Berufungspastoral“ im Erzbistum Paderborn 10
- Nr. 7. Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn..... 10
- Nr. 8. Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003 (zuletzt geändert am 3. 4. 2007, Kirchliches Amtsblatt 2007, St. 4, Nr. 51.)..... 13
- Nr. 9. Statut der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (DiAG MAV) zu § 25 MAVO 13

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 10. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede..... 13
- Nr. 11. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal 14
- Nr. 12. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm 14
- Nr. 13. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf 15
- Nr. 14. Einsatz der Software KiTaPLUS für die Verwaltung von katholischen Kindertageseinrichtungen 15
- Nr. 15. Verfügung betr. die Planung, Durchführung, Finanzierung und Förderung von Investitionsmaßnahmen an Kindergärten in Trägerschaft einer Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH 16
- Nr. 16. Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn..... 17
- Nr. 17. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012..... 17
- Nr. 18. Woche für das Leben 2012 18
- Nr. 19. Erwachsenen-Firmung 2012 19
- Nr. 20. Broschüre: Die deutschen Bischöfe – Arbeitshilfe Nr. 254 „Inszenieren – Inspirieren – Konfrontieren“ ... 19

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 21. Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (4. SvEVÄndV) vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2453; Geltung ab 1. 1. 2012)..... 19

Beilagen

- Sach- und Personenregister 2011
Rechtssammlung – Ergänzungsblätter

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag, Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden

darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

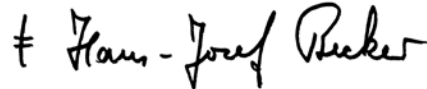
Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf.

Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdigeres Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großzügige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitte helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, den 22. November 2011

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 12. 11. 2004 (vgl. KA 147 [2004] 179-180, Nr. 180.) errichtete Pastoralverbund Wickede (Ruhr).

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Antonius von Padua Wickede wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde

Grundbuch von Wickede Blatt 200

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Wickede-Ruhr

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wickede	3	276	411	Hof- und Gebäudefläche, Hohestraße 22a
Wickede	3	408	677	Bauplatz, Grafenstraße
Wickede	3	447	27	Friedhof, Friedhofstraße
Wickede	3	486	8139	Friedhof, An der Gerkenstraße
Wiehagen	2	58	24	Heiligenhausplatz, In der Eicke
Wiehagen	2	69	9	Heiligenhausplatz, Kirchstraße
Wickede	2	523	1191	Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße
Wickede	3	609	15310	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Friedhofstraße 19, Kirchstraße 40,42, Rissenhofstraße 21

Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede und die bisherige Pfarrkirche St. Vinzenz Echthausen wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen werden mit dem 26. 11. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 27. 11. 2011 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen geht das im Grundbuch von Wickede eingetragene Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wickede	3	608	14	Straße, Lehmacke
Wickede	3	636	1270	Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße 22a
Wickede	2	565	2809	Hof- und Gebäudefläche, Ludgerusstraße
Wickede	2	564	225	Hof- und Gebäudefläche, Ludgerusstraße
Wickede	3	446	8069	Friedhof, Friedhofstraße
Wickede	3	605	21	Hof- und Gebäudefläche, Rissenhofstraße
Wickede	3	606	557	Hof- und Gebäudefläche, Rissenhofstraße
Wickede	3	607	13	Hof- und Gebäudefläche, Rissenhofstraße
Wickede	11	646	3068	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Untere Holmkestraße 13
Wickede	11	259	21	Hofraum, Untere Holmkestraße
Wickede	11	647	44	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Untere Holmkestraße
Wiehagen	4	54	2345	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Kapellenstraße 49, Meineckesberg

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vinzenz Echthausen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz in Wickede erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Pfarreien bilden die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und der Pfarrei St. Vinzenz Echthausen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

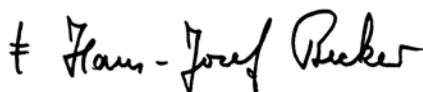
Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 26. November 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 27. November 2011, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 10. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 1.11/24711-11-1/10

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 10. Oktober 2011 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L.S.

gez. Sippel

Nr. 3. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 30. 9. 2002 (vgl. KA 145 [2002] 177-178, Nr. 196.) errichtete Pastoralverbund Lippetal.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Stephanus wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus und die bisherige Pfarrkirche St. Barbara und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Albertus werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errich-

Grundbuch von Lippetal, Blatt 154

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Lippetal-Hultrop

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hultrop	6	11	3088	Gebäude- und Freifläche, Hultroper Dorfstraße 23

und

Grundbuch von Lippetal, Blatt 1235

Eigentümer: Die katholische Filialkirchengemeinde Hovestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hovestadt	04	60	2882	Gebäude- u. Freifläche, Wohnen Nordwalder Str. 4 Acker-Grünland, Hovestadt

und

Grundbuch von Lippetal, Blatt 194

Eigentümer: Die katholische Filialkirchengemeinde Hovestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Nordwald	1	51	5180	Friedhof, Friedhof
Hovestadt	4	39/7	127	Gebäude- u. Freifläche, Wohnen Nordwalder Straße
Hovestadt	4	218	0,41	Straße, Schlossstraße
Hovestadt	04	219	2879	Gebäude- u. Freifläche, öffentlich Nordwalder Str. 2 Acker-Grünland

und

Grundbuch von Lippetal, Blatt 1669

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Albertus Magnus Hovestadt in Lippetal-Hovestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Nordwald	1	337	104	Platz, Breide
Nordwald	1	450	452	Friedhof
Nordwald	1	451	1245	Friedhof

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St.

teten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt geht deren im Grundbuch von Lippetal eingetragenes Grundvermögen:

Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal erfolgt bis

zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.


Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 9. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.31.21/3

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 9. Oktober 2011 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal habe ich für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L.S.

gez. Sippel

Nr. 4. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 16. 2. 2004 (vgl. KA 147 [2004] 35-36, Nr. 42.) errichtete Pastoralverbund Hamm-Westen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Joseph wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm und die bisherigen Pfarrkirchen St. Bonifatius und St. Liborius werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg geht deren in den Grundbüchern von Hamm und Wiescherhöfen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Hamm Blatt 8050

Miteigentümer zu 1/2: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	36	19	959	Weg, Westenfriedhofsweg
Hamm	36	345	734	Weg, Westenfriedhofsweg
Hamm	36	446	465	Weg, Westenfriedhofsweg
Hamm	36	447	297	Weg, Westenfriedhofsweg

und

Grundbuch von Hamm Blatt 3060

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde der St. Josefs-Pfarre zu Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	35	65	1098	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Josefstraße 4
Hamm	36	17	7713	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Chemnitzer Straße
Hamm	36	18	14136	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich Westenfriedhofsweg
Hamm	35	460	440	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Josefstraße 5
Hamm	35	534	3532	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, St.-Josefs-Kirche Josefstraße 4
Hamm	035	433	208	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Josefstraße 9, 9a
Hamm	035	665	576	Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 9, 9a
Hamm	035	666	999	Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 9, 9a
Hamm	035	667	10	Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 9, 9a

und

Grundbuch von Hamm Blatt 5163

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Hamm der St. Josefspfarre

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	666	401	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 24
Hamm	41	684	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße
Hamm	41	685	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 24
Hamm	41	686	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 23
Hamm	41	687	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 22
Hamm	41	688	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 21
Hamm	41	689	406	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 21
Hamm	41	692	268	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 22
Hamm	41	693	268	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 23
Hamm	41	725	354	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 3
Hamm	41	727	263	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 2
Hamm	41	729	380	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 1
Hamm	41	730	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 16
Hamm	41	731	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 15
Hamm	41	732	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 14
Hamm	41	733	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 3
Hamm	41	734	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 2
Hamm	41	735	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufferstraße 1
Hamm	41	753	558	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 5
Hamm	41	754	479	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 3
Hamm	41	652	413	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 8
Hamm	41	653	337	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 9
Hamm	41	654	337	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 10
Hamm	41	655	440	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 11
Hamm	41	657	342	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 12
Hamm	41	658	342	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 13
Hamm	41	659	344	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 14
Hamm	41	660	345	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 15
Hamm	41	661	450	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufferstraße 16

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	656	97	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	665	449	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 14
Hamm	41	695	21	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	696	21	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	697	45	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	698	327	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 12
Hamm	41	699	330	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 10
Hamm	41	700	503	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 8
Hamm	41	701	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 13
Hamm	41	702	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 12
Hamm	41	703	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 14
Hamm	41	704	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 12
Hamm	41	705	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 10
Hamm	41	706	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 8
Hamm	41	736	40	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	737	19	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	738	25	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	739	377	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 2
Hamm	41	740	283	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 4
Hamm	41	741	416	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 6
Hamm	41	742	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 11
Hamm	41	743	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 10
Hamm	41	744	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 9
Hamm	41	745	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Barbarossastraße 2
Hamm	41	746	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Barbarossastraße 4
Hamm	41	747	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Barbarossastraße 6
Hamm	37	919	108	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Pestalozzistraße 3
Hamm	37	983	2444	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Pestalozzistraße 3
Hamm	37	984	155	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Pestalozzistraße 3
Hamm	37	1001	213	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Lange Straße 27
Hamm	37	1012	406	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Im Josefwinkel 2
Hamm	37	1009	850	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Im Josefwinkel 2
Hamm	37	1013	8680	Gebäude- und Freifläche, Im Josefwinkel 2

und

Grundbuch von Hamm Blatt 5494

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josefspfarre in Hamm (St. Elisabethheim)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	35	69	259	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marienstraße 1
Hamm	35	67	0,38	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marienstraße 1
Hamm	35	538	1546	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marienstraße 1

und

Grundbuch von Hamm Blatt 1135

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Hamm (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	042	622	659	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 5
Hamm	042	625	705	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 4
Hamm	042	631	619	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 46
Hamm	042	632	594	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 48
Hamm	042	633	523	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 2
Hamm	042	798	605	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 7
Hamm	042	796	663	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 40
Hamm	042	797	579	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 42

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	042	799	692	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 44

und

Grundbuch von Hamm Blatt 264

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hamm (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	802	1700	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusweg
Hamm	41	803	1154	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusweg 12
Hamm	41	804	3791	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusweg 14
Hamm	41	805	7276	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Lange Straße 193, 195

und

Grundbuch von Wiescherhöfen Blatt 396

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Liborius in Wiescherhöfen-Daberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wiescherhöfen	7	619	295	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 2
Wiescherhöfen	7	620	2416	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 4
Wiescherhöfen	7	618	2182	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 2
Wiescherhöfen	7	621	1264	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 4

und

Grundbuch von Wiescherhöfen Blatt 397

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Liborius in Wiescherhöfen-Daberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wiescherhöfen	3	210	560	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Liboriusweg 1
Wiescherhöfen	3	209	5481	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Jupiterstraße 2
Wiescherhöfen	3	215	2790	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Liboriusweg 3

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Der im Grundbuch von Hamm Blatt 5494 angefügte Zusatz „(St. Elisabethheim)“ ist bei der Berichtigung beizubehalten.

Artikel 6

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.


Artikel 7

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen

zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 1. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/42403-11-1/11

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 1. Oktober 2011 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm habe ich für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L.S.

gez. Sippel

Nr. 5. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 28.4.2005 (vgl. KA 148 [2005] 70-71, Nr. 77.) errichtete Pastoralverbund Bad Sassendorf und Ostinghausen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Bonifatius wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf und die bisherige Pfarrkirche St.

Grundbuch von Sassendorf Blatt 1131

Eigentümer: Katholische Filiation Kirchengemeinde Bad Sassendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Sassendorf	5	43	802	Hof- und Gebäudefläche, Im Bruch, Hs.-Nr. 14

und

Grundbuch von Sassendorf Blatt 713

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sassendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Sassendorf	8	400	3296	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 19, 21

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf verwaltet.

Artikel 7

Die Bezeichnung des Eigentümers an den auf den Namen des Fondsvermögen eingetragenen Grundstücken

Christophorus wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filiationkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen geht deren im Grundbuch von Sassendorf eingetragenes Grundvermögen:

(Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1118, Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1279, Grundbuch von Soest, Blatt 19205, und Grundbuch von Sassendorf, Blatt 6368) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1118, Abtlg. I: Katholische Filiation Kirchengemeinde St. Bonifatius (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) – Sozialfonds – in Bad Sassendorf

2. Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1279, Abtlg. I: Katholische Filiation Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sassendorf (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) – Sozialfonds –

3. Grundbuch von Soest, Blatt 19205, Abtlg. I: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) – Sozialfonds –, Bad Sassendorf

4. Grundbuch von Sassendorf, Blatt 6368, Abtlg. I: Katholische Kirchengemeinde Ostinghausen (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) (Kapellenfonds Bettinghausen)

Artikel 8

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.


Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Pfarreien bilden die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Artikel 9

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 10. November 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/24111-11-1/11

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 10. November 2011 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf habe ich für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 8. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L.S.
gez. Sippel

Nr. 6. Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Diözesanstelle „Berufungspastoral“ im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die „Ordnung für die Diözesanstelle „Berufungspastoral“ im Erzbistum Paderborn“ vom 11. März 2010 (KA 2010, Nr. 53.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:


„Zur Unterstützung der Arbeit der Diözesanstelle wird in der Regel ein weiterer Mitarbeiter oder eine weitere Mitarbeiterin beauftragt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Paderborn, 13. 12. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/B 21-10.00.1/1

Nr. 7. Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.

(4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleitung unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.

(2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in sowie eine Ersatzversammlungsleiter/in. Der/dem Versammlungsleiter/in obliegt die Einladung zu den folgenden Versammlungen im laufenden Kindergartenjahr und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder zu erfolgen.

(4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirates. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitgliedes dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitgliedes nachrückt.

In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

(6) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3

Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹ Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.

(3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt

¹ Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.

(6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

(1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.

(4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

(5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
- c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
- d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
- e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Soodt es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein/seine Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

(8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

(9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

(1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Absätze 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.


§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Stück 10 vom 31. 10. 2008, Nr. 124.).

Paderborn, den 9. 12. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A74-80.04.1/1

Nr. 8. Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003 (zuletzt geändert am 3. 4. 2007, Kirchliches Amtsblatt 2007, St. 4, Nr. 51.)

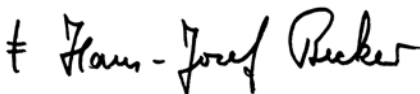
Der Abschnitt „B. Aufwandsentschädigung“ wird wie folgt geändert:

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die steuerpflichtige und zuwendungswirksame Aufwandsentschädigung beträgt für Dechanten 160,00 € monatlich und für die stellvertretenden Dechanten 80,00 € monatlich.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft.

Paderborn, den 30. 12. 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01.1

Nr. 9. Statut der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (DiAG MAV) zu § 25 MAVO

Das Statut der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (DiAG MAV) vom 16. 1. 2008 (KA 2008, Stück 2, Nr. 22.) wird in § 11 wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:


„(3) Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MAVO Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. 1. 2012 in Kraft.

Paderborn, den 9. 1. 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-35.00.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 10. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 10. 10. 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und
- Pfarrei St. Vinzenz Echthausen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 26. 11. 2011 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 27. 11. 2011 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Pa-

dua und St. Vinzenz Wickede beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. denjenigen Personen, die am 26. 11. 2011 gewählte Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen beiden Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

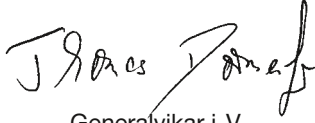
Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 27. 11. 2011. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 12. 10. 2011



Generalvikar i. V.

Az.: 1.7/24711-11-1/10

Nr. 11. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 9. 10. 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Barbara Hultrop,
- Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und
- Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. 12. 2011 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. 1. 2012 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. denjenigen Personen, die am 31. 12. 2011 gewählte Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen drei Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

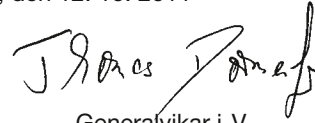
Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. 1. 2012. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 12. 10. 2011



Generalvikar i. V.

Az.: 1.7/A 24-20.31.21/3

Nr. 12. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 1. 10. 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Bonifatius Hamm,
- Pfarrei St. Joseph Hamm und
- Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. 12. 2011 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. 1. 2012 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. denjenigen Personen, die am 31. 12. 2011 gewählte Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen drei Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

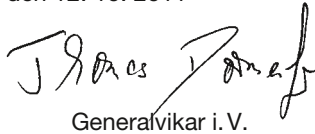
Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. 1. 2012. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 12. 10. 2011



Generalvikar i. V.

Az.: 1.7/ 42403-11-1/11

Nr. 13. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 10. 11. 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und
- Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. 12. 2011 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. 1. 2012 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;
2. denjenigen Personen, die am 31. 12. 2011 gewählte Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen zwei Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. 1. 2012. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 10. 11. 2011



Generalvikar

Az.: 1.7/24111-11-1/11

Nr. 14. Einsatz der Software KiTaPLUS für die Verwaltung von katholischen Kindertageseinrichtungen

In Zusammenarbeit mit den anderen (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen hat die Erzdiözese Paderborn die Erstellung des Verwaltungsprogramms „KiTaPLUS“ für katholische Kindertageseinrichtungen in Auftrag gegeben. Die Programmierung erfolgt durch die Fa. BMS Consulting GmbH, Düsseldorf. Das Programm wird für alle katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Paderborn auf einem Rechner im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Nutzung bereitgestellt und ist über eine gesicherte Internetverbindung in den Kindertageseinrichtungen nutzbar. Das Programm wird im I. Quartal 2012 mit allen in Auftrag gegebenen Funktionen zur Verfügung stehen.

Für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder von gemeinnützigen Träger-GmbHs erfolgt die Anmeldung und Anbindung über den jeweils zuständigen Gemeindeverband. Die Gemeindeverbände werden nach der Durchführung von Informationsveranstaltungen allen Trägern und Einrichtungen mitteilen, bis wann ihnen das Interesse an der Teilnahme mitzuteilen ist. Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen werden die Gemeindeverbände die notwendigen Schritte der technischen Anbindung und die erforderlichen Schulungen planen. Zunächst können für jede teilnehmende Kindertageseinrichtung bis zu zwei Personen zu den Schulungen angemeldet werden.

Die Schulungen für die künftigen Nutzer der Anwendung werden in Zusammenarbeit mit den Katholischen Bildungsstätten durchgeführt. Sie sind während der Einführungsphase bis zum 31. 12. 2012 kostenlos. Entscheidet sich ein Träger erst später für die Nutzung von KiTaPLUS, ist dies ebenfalls möglich. Dann erforderliche Schulungen sind im Rahmen des Weiterbildungsbudgets der jeweiligen Einrichtung zu finanzieren.

Die Nutzung des Programms und der telefonischen Anwenderbetreuung ist für die Einrichtungen kostenlos. Die notwendige technische Ausstattung in den Einrichtungen ist durch den jeweiligen Träger sicherzustellen und kann nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzli-

chen Regelungen aus den Kindpauschalen der Einrichtung finanziert werden.

Für nähere Informationen zur Einführung vor Ort stehen geschulte Mitarbeiter in jedem Gemeindeverband zur Verfügung. Fragen zum technischen Betrieb und zum Datenschutz können an das Erzbischöfliche Generalvikariat unter kitaplus@erzbistum-paderborn.de gerichtet werden. Einen ersten Eindruck über das Programm bietet auch der Internetauftritt www.kitaplus.de

Andere Kindertageseinrichtungen, deren Träger durch den Diözesan-Caritasverband Paderborn als Spitzenverband vertreten werden, können das Programm ebenfalls nach den vorgenannten Kostenregelungen nutzen. Für die Schulung und Einführung können sie sich an den Diözesan-Caritasverband, Wirtschaftliche Beratung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe wenden.

Nr. 15. Verfügung betr. die Planung, Durchführung, Finanzierung und Förderung von Investitionsmaßnahmen an Kindergärten in Trägerschaft einer Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH

Die Planung, Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen an Kindergärten in Trägerschaft einer Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH ist von dem jeweiligen Betriebsträger sicherzustellen. Eine Zustimmung des Kirchenvorstandes der betreffenden Katholischen Kirchengemeinde (Grundstückseigentümerin) ist bei größeren Baumaßnahmen ab einem Investitionsvolumen in Höhe von 25 000,00 € erforderlich. Der Kirchenvorstand bevollmächtigt den Betriebsträger im Einzelfall mit der Planung, Durchführung und Finanzierung der betreffenden Investitionsmaßnahme.

Für den Bereich der Finanzierung und Förderung von Bauinvestitionen an Kindergartengebäuden in Trägerschaft einer Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH gelten die nachfolgenden Richtlinien.

Die Finanzierung von Bauinvestitionen ist von der Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH sicherzustellen. Eine Beteiligung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde (Grundstückseigentümerin) an den Investitionskosten der betreffenden Kindergartengebäude entfällt.

Bauliche Erweiterungen aufgrund zusätzlicher Gruppen können aus Kirchensteuermitteln nicht gefördert werden. Entsprechenden Baumaßnahmen kann nur zugestimmt werden, sofern die entstehenden Kosten (Investitions- und Betriebskosten) durch das Land, das örtliche Jugendamt bzw. freiwillige Mittel Dritter finanziert werden.

Notwendige bauliche Maßnahmen zur Schaffung von fehlendem Raumprogramm müssen ohne bauliche Erweiterung im Bestand realisiert werden, ggf. durch Gruppenreduzierungen.

Umbaumaßnahmen sowie bilanziell zu aktivierende größere Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich vorrangig aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Falls diese Fördermittel die Gesamtfinanzierung nicht sicherstellen, können Rücklagen des Trägers in die Finanzierung eingebracht werden.

Die Förderung von Baumaßnahmen aus Kirchensteuermitteln wird begrenzt auf Instandsetzung und Umbau (bei zwingender Notwendigkeit), sofern

- der mittelfristige Bedarf an Kindergartenplätzen gesichert ist, und
- die Finanzierung nicht durch gesetzliche und freiwillige öffentliche Zuwendungen sichergestellt werden kann.

Den Anträgen Katholischer Kindertageseinrichtungen gem. GmbH auf Förderung von Baumaßnahmen aus Kirchensteuermitteln ist eine Aufstellung der im laufenden Haushaltsjahr insgesamt geplanten Baumaßnahmen im Bereich ihrer Einrichtungen und deren Finanzierung beizufügen.

Eine Förderung erfolgt abweichend von den allgemeinen Förderrichtlinien mit 40 % der anerkannten, förderfähigen Baukosten bis zur Höhe von maximal 125 000,00 €. Diese begrenzte Förderung aus Kirchensteuermitteln kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig bereitgestellt werden. Förderungen von mehreren Baumaßnahmen an einem Kindergartengebäude nebeneinander sind nicht möglich.

Eine Förderung ist nur möglich, soweit im Zuge der Übertragung der Einrichtung auf die Katholische Kindertageseinrichtungen gem. GmbH für die betreffende Baumaßnahme keine Rückstellung gebildet wurde. Dies ist vom Träger zu bestätigen.

Auf eine Anrechnung von Etatmitteln und Rücklagen des Trägers wird verzichtet. Diese Mittel sind zur Finanzierung des Trägeranteils zu verwenden.

Die Förderung von Bauinvestitionen an Kindergartengebäuden erfolgt grundsätzlich nachrangig der öffentlichen Förderung. Eine Förderung aus Kirchensteuermitteln im Einzelfall setzt insoweit voraus, dass gesetzlich vorgesehene öffentliche Zuwendungen sowie freiwillige öffentliche Zuwendungen in jedem Einzelfall beantragt werden. Auf die Bereitstellung der gesetzlichen öffentlichen Zuwendungen kann keinesfalls verzichtet werden, ggf. muss diese Förderung bei der Finanzierung fiktiv berücksichtigt werden.

Eine Förderung von Investitionsmaßnahmen aus Kirchensteuermitteln ist nicht möglich bei

- wünschenswerten Baumaßnahmen,
- Baumaßnahmen an Kindergartengebäuden, die nicht im Eigentum einer katholischen Kirchengemeinde stehen.

Sofern einrichtungsbezogene Rücklagen in die Finanzierung von baulichen Maßnahmen an Kindergartengebäuden eingebracht werden, ist sicherzustellen, dass ein Rücklagenbestand von 10 % des jeweils geltenden KiBiZ – Jahresbudgets grundsätzlich nicht für Baumaßnahmen Verwendung finden kann, um die kontinuierliche Betriebskostenfinanzierung zu gewährleisten.

Bewilligte öffentliche Zuwendungen können durch kurzfristige, marktüblich verzinsten Darlehn aus vorhandener Liquidität anderer kirchlicher Körperschaften vorfinanziert werden. Die Zinsen sind durch die Kindpauschalen refinanzierbar und im Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.

Sofern nach KiBiZ vorgesehene Kreditfinanzierungen für Fehlbeträge aus der laufenden Pauschalbewirtschaftung oder zur Finanzierung von Baumaßnahmen in

Anspruch genommen werden, sind die kirchlichen und staatlichen Genehmigungsvorbehalte zwingend zu beachten.

Die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Kindergärten in Trägerschaft einer Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH unterliegt folgenden Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalten:

– Baumaßnahmen ohne Förderung aus Kirchensteuermitteln:

Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 25 000,00 € werden in Verantwortung des Geschäftsführers durchgeführt und aus Etatmitteln und Rücklagen der Einrichtung finanziert.

Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von 25 000,00 € bis 50 000,00 € bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der gem. GmbH und des betreffenden Kirchenvorstandes.

Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 50 000,00 € bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der gem. GmbH, des betreffenden Kirchenvorstandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (KA 2004 Nr. 204.) ist in dem im Einzelfall notwendigen Umfang zu beachten.

– Baumaßnahmen mit Förderung aus Kirchensteuermitteln:

Eine Förderung von Baumaßnahmen ist ab Gesamtkosten von 25 000,00 € möglich. Diese Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH, des betreffenden Kirchenvorstandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (KA 2004 Nr. 204.) ist in dem im Einzelfall notwendigen Umfang zu beachten.

Paderborn, den 4. 1. 2012



Generalvikar

Az.: 1.8/12-10.01.2/332

Nr. 16. Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn

In Kürze endet die Amtszeit des gegenwärtigen Priesterrates der Erzdiözese Paderborn. Der Herr Erzbischof hat als Termin für die Neuwahl des Priesterrates in den Dekanaten den Zeitraum

10. April 2012 bis zum 27. Mai 2012

festgesetzt.

In jedem Dekanat ist ein Priester zu wählen. Das Wahlverfahren ist geregelt in Abschnitt VI. des Statuts des

Priesterrates in der Fassung vom 6. September 2010 (Statut Priesterrat zuletzt veröffentlicht in: KA 2007, Nr. 124.; Änderungsgesetz vom 6. September 2010 in: KA 2010, Nr. 115.). Die Durchführung der Wahl im Dekanat obliegt dem Wahlkomitee, bestehend aus dem Dechanten als Wahlleiter Kraft Amtes sowie zwei weiteren, vom Dechanten berufenen Priestern.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind:

1. alle im Dekanat wohnenden Diözesanpriester,
2. diejenigen Diözesanpriester, die derzeit nicht im Bereich des Erzbistums wohnen, in demjenigen Dekanat, in dem sie zuletzt tätig waren oder Wohnsitz hatten,
3. Weltpriester anderer Diözesen, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist,
4. Priester von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist.

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, *innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum der Ausgabe dieses Amtsblatts*, bis zu zwei Priester aus ihrem Dekanat als Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag an den Dechanten in seiner Eigenschaft als Wahlleiter zu richten. Der äußere Umschlag muss den Namen des Absenders tragen, der innere, anonymisierte Umschlag den Vorschlag oder die Vorschläge enthalten.

Diözesanpriester mit derzeitigem Wohnsitz außerhalb des Erzbistums müssen ihren Wunsch zur Teilnahme an der Wahl dem Dechanten am Ort ihrer letzten Tätigkeit oder ihres letzten Wohnsitzes mitteilen, ggf. unter form- und fristgerechter Beifügung eines Kandidatenvorschlags.

Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung. Der genaue Wahltermin im vorgegebenen Zeitrahmen wird vom Wahlkomitee festgesetzt und ist im Dekanat angemessen und rechtzeitig bekannt zu machen.

Zur Wahl werden alle Wahlberechtigten spätestens 14 Tage vor der Wahl vom Wahlleiter unter Beifügung der Kandidatenliste eingeladen. Die Wahlordnung sieht für den ersten Wahlgang die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl vor. Bei einer möglichen Stichwahl bleiben die Briefwahlstimmen unberücksichtigt.

Az.: 1.11/A17-10.01.1/4

Nr. 17. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“

Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26. 2. 2012) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

– Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

– Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für die Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründonnerstag und „Eine-Welt-Kreuzwege“ für Kinder und Erwachsene.

– Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

– Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edoth thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

– Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25. 3. 2012) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarrgemeinden und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.

– Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u.a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unterricht sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.

– Am 23. 3. 2012 ist „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.

– Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Webseite ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. 3. 2012)

Am 4. Fastensonntag (17./18.03.2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bi-

schöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25. 3. 2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opferfütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 02 41 / 4 42-5 06, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 02 41 / 47 98 61 00, Fax: 02 41 / 47 98 67 45, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de

Nr. 18. Woche für das Leben 2012

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens. In der Zeit vom 21.- 28. April 2012 wird das neue Jahresthema der Öffentlichkeit vorgestellt:

Engagiert für das Leben: Mit allen Generationen!

In diesem Jahr werden das Miteinander und die Solidarität der Generationen hervorgehoben! Anlass ist der rasante demografische Wandel in unserer Gesellschaft: Während immer weniger Kinder geboren werden, steigt die durchschnittliche Lebenserwartung stark an. Die Altersphase ist sowohl durch Vitalität als auch durch Hilfsbedürftigkeit gezeichnet. Die Woche für das Leben möchte die damit verbundenen Herausforderungen benennen und zu einer gelebten Solidarität in Familie, Nachbarschaft und Gemeinde beitragen. So nimmt sie die Unterstützung jüngerer Familien in den Blick und auch die Situationen, in denen Menschen pflegebedürftig geworden sind. Als Christinnen und Christen wissen wir, dass unsere Würde nicht in den Kategorien von Leistung, Gesundheit und Wohlbefinden verrechenbar ist, sondern in der Liebe Gottes zu uns und jedem Menschen begründet und verbürgt ist. Unser Einsatz in den Familien, Gemeinden und Einrichtungen macht auf diese Liebe neu aufmerksam und stärkt uns alle im Mit- und Zueinander! Die Woche für das Leben lädt deshalb dazu ein, die vielfältigen Initiativen und Kooperationen durch Aktionen und Begegnungsmöglichkeiten in unseren Gemeinden sichtbar zu machen – mit allen Generationen!

Die Pfarreien werden das Themenheft und die Ankündigungsplakate voraussichtlich Ende Februar 2012 erhal-

ten. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildungsstätte Liborium (Tel: 0 52 51 / 121-44 63) zur Verfügung.

Nr. 19. Erwachsenen-Firmung 2012

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können, und zwar:

Samstag, 2. Juni 2012

um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 3. Dezember 2012

um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des oder der zu Firmenden durchzuführen.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein, Tel. 0 29 02 / 7 53 38.

Die Firmbewerber sind rechtzeitig beim Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 18, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 / 1 25-13 85, E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, einer erwachsenen Firmbewerberin oder einem erwachsenen Firmbewerber außerhalb der oben aufgeführten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z.B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 20. Broschüre: Die deutschen Bischöfe – Arbeitshilfe Nr. 254 „Inszenieren – Inspirieren – Konfrontieren“

In der Schriftenreihe „Die deutschen Bischöfe – Arbeitshilfen“ ist unter der laufenden Nr. 254 die Broschüre „Inszenieren – Inspirieren – Konfrontieren“ erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter iris.gollers@erzbistum-paderborn.de bestellt werden.

Zum Inhalt:

Das Genre des „Geistlichen Spiels“ erlebt in Kirchen eine Renaissance. Gleichzeitig bringen die Spielpläne der Schauspielhäuser Neuinszenierungen mit starken religiösen Bezügen sowie sakralen Umdeutungen bekannter Repertoire-Stücke. Vermehrt gibt es auf deutschen Bühnen auch eine Revitalisierung vergessener Klassiker religiösen Theaters sowie Uraufführungen neuer Stücke, die ganz unmittelbar christliche Themen aufgreifen. Dies zeigt: Theater und Religion haben eine große thematische Schnittmenge. Die neue Arbeitshilfe will diese wichtige Entwicklung diskutieren und mit neuen Impulsen anreichern. Sie dokumentiert Beiträge eines Werkstattgesprächs der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) in Kloster Weingarten vom 8. – 10. September 2010. Diese umfassen Theorie und Praxis. Neben der pastoral-theologischen, liturgiewissenschaftlichen sowie theater- und kulturwissenschaftlichen Grundlegung des Kirche-Theater-Verhältnisses werden konkrete Impulse für die Praxis gegeben: Drei beispielhafte Liturgie-Modelle – Vigil, Vesper und Eucharistiefeier – zeigen, wie Liturgie und Drama sinnvoll in Verbindung gebracht werden können.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 21. Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (4. SvE-VÄndV) vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2453; Geltung ab 1. 1. 2012)

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2010 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „217“ durch die Angabe „219“ ersetzt.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

b) In Satz 2 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „85“ durch die Angabe „86“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „206“ durch die Angabe „212“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,59“ durch die Angabe „3,70“ und die Angabe „2,91“ durch die Angabe „3,00“ ersetzt.

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Aufgrund der v.g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 1. 1. 2012 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

Antliche Sachbezugswerte	ab 2012	2011
Frühstück, monatlich – je Mahlzeit	47,00 € 1,57 €	47,00 € 1,57 €
Mittagessen, Abendessen, monatlich – je Mahlzeit	86,00 € 2,87 €	85,00 € 2,83 €
Freie Verpflegung, monatlich – kalendertgl.	219,00 € 7,30 €	217,00 € 7,23 €
Freie Unterkunft monatlich	212,00 €	206,00 €
Gesamtsachbezugswert	431,00 €	423,00 €

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.